

Mitteilung des Senats vom 18. April 2000**Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „häusliche Beziehungsgewalt“**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat mit Beschluss vom 16. Dezember 1999 auf Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU (Drs. 15/154) den Senat aufgefordert,

- dem Parlament sein zwischen den in der Koalitionsvereinbarung genannten Ressorts und der ZGF (Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau) abgestimmtes Präventionskonzept gegen häusliche Gewalt bis zum 31. März 2000 vorzulegen. Bei der Erarbeitung des Konzeptes ist die Beteiligung relevanter Verbände, Initiativen und Organisationen sicherzustellen und zu berücksichtigen, dass verstärkte Aufklärung über Ursachen und Folgen von Gewalt sowie über partnerschaftliches, lösungsorientiertes und gewaltfreies Konfliktverhalten durchgeführt wird. Dabei sollen Informationen über staatliche, kirchliche und in anderer Trägerschaft befindliche Einrichtungen zur Beratung und Krisenintervention einbezogen werden.

Nach erfolgter Fristverlängerung erstattet der Senat den Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „häusliche Beziehungsgewalt“.

Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „häusliche Beziehungsgewalt“ vom 10. April 2000**Einleitung**

Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein Ausdruck der gesellschaftlichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen.

Durch die zunehmende öffentliche Diskussion dieses Themas konnte in den letzten Jahren zwar schon viel erreicht werden — siehe auch den Senatsbericht „Sicherheit von Frauen“ von 1993 („Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe ‘Sicherheit von Frauen‘“, Bremische Bürgerschaft, Drs. 13/726, vom 8. Dezember 1993). Dennoch muss festgestellt werden, dass in dem spezifischen Bereich „Gewalt gegen Frauen im häuslichen Nahbereich“ bisher noch kein Präventionskonzept erarbeitet wurde.

Noch immer wird Gewalt gegen Frauen in familiären Zusammenhängen von der Gesellschaft nicht genügend geächtet, Täter und Opfer werden nicht als solche benannt. Das Ausmaß dieses Problems in Bremen wird u. a. auch darin deutlich, dass im letzten Jahr von der Staatsanwaltschaft Bremen ca. 800 Fälle von häuslicher Beziehungsgewalt bearbeitet wurden. Dies sind natürlich nur die Fälle, die zur Anzeige gebracht wurden — man spricht auch vom „Hellfeld“, die Zahlen im „Dunkelfeld“ liegen vermutlich weit darüber. Um ein sinnvolles Präventionskonzept und ein Konzept zum Umgang mit häuslicher Beziehungsgewalt aufzustellen, ist es notwendig, die einzelnen Abschnitte des „Gewaltkreislaufs“ aufzuzeigen, um dann die notwendigen Schritte zu entwickeln.

Die Familie ist die erste Sozialisationsinstanz; lebenslange Verhaltensmuster werden hier aufgebaut und können später nur schwer wieder verändert werden. Die Familie gilt als Privatsphäre, als ein Ort, in dem sich niemand einmischt, auch nicht der Staat. Im UNO-Sonderbericht „Gewalt gegen Frauen“ heißt es dazu:

„Die Prinzipien der Privatsphäre und die Vorstellung von der Unantastbarkeit der Familie sind weitere Ursachen für die anhaltende Gewalt gegen Frauen in der Gesellschaft“¹. Und weiter heißt es: „Außerdem hat eine kanadische Studie gezeigt, dass Männer, in deren Familien die Ehefrauen misshandelt wurden, ihre eigenen Frauen mit einer 1000-fach höheren Wahrscheinlichkeit schlagen, als Männer aus Familien, in denen keine Misshandlung vorgekommen ist.“²

Die Tat selber — also die Ausübung von Gewalt — ist meist nur der Endpunkt einer Kette von Zerstörung der Selbstsicherheit der Frau, von Einschüchterung und Bedrohung. Der Mann sieht sich auch nicht als Schläger, sondern nur als derjenige, der die Macht hat und will, dass die „andere Seite“ tut, was er will, und wenn nicht willig, „dann eben mit Gewalt“.

Die Gewalt in der Familie unterliegt einem gesellschaftlichen Tabu. Ähnlich wie noch vor einigen Jahren beim sexuellen Missbrauch an Kindern wird über Gewalt in der Familie nicht gesprochen oder das Thema wird für ein Problem sozialer Randgruppen gehalten. Tatsächlich schlagen Männer aus allen sozialen Schichten ihre Frauen.³ Der daraus resultierende Lernprozess für die Kinder kann eindeutiger gar nicht sein: Kinder, die in einem solchen Gewalklima aufwachsen, lernen — je nach Geschlecht — verschiedene Dinge: Männer drohen, Frauen lassen sich einschüchtern und schlagen, Männer sind in ihrer Macht siegreich, Frauen haben sich anzupassen. Da viele Frauen auch das Verhältnis ihrer Kinder zum Vater nicht „stören“ wollen, tischen sie ihnen Halbwahrheiten oder Lügen auf und werden dabei selber in den Augen ihrer Kinder unglaubwürdig.⁴

Für die Kinder, die häusliche Beziehungsgewalt erleben, gibt es zu wenig Angebote: Weder im Kindergarten noch in der Schule werden diese Probleme offen angesprochen. Die Mauer des Schweigens verdichtet sich; letztendlich wird den Kindern suggeriert, das alles so seine Ordnung hat. Die berufliche Öffentlichkeit — Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen — reagiert heute zwar verstärkt auf Anzeichen von sexuellem Missbrauch oder von ihren Eltern misshandelten Kindern, aber noch nicht ausreichend auf Signale für häusliche Beziehungsgewalt.

Solange in Kindergärten und Schulen häusliche Gewalt nicht ausreichend thematisiert wird, können weder die Mädchen noch die Jungen lernen, aus der Aufforderung, Konflikte gewaltfrei zu lösen, die Kindergarten und Schule an sie richten, Gewaltanwendung zwischen Mann und Frau in einer Partnerschaft in Frage zu stellen.

Die individuellen Grundlagen für Täter und Opfer von häuslicher Beziehungsgewalt werden in der Familie geschaffen und die Sozialisationsinstanzen unterstützen diesen Lernprozess dadurch, dass sie ihn nicht zum Thema machen. „Es ist plausibel anzunehmen, dass gerade für Jungen/Männer ein ‚Lernen am familiären Gewaltmodell‘ die Einstellung fördert, dass Gewalt ein angemessener und u. U., erfolgreicher Weg ist (...). Hinzu kommt die emotional zerstörerische Wirkung dieser Kindheitsrfahrungen...“⁵

Das Tabu, das über diesem Bereich liegt, ist viel dauerhafter als das lange vorherrschende Tabu über den Bereich der sexuellen Gewalttaten.

Ein sinnvolles Präventionskonzept muss also verbindliche Maßnahmen entwickeln, die dazu geeignet sind, die Mauer des Schweigens zu brechen, um so Kindern die Möglichkeit zu geben, das zu Hause Erlebte aufzuarbeiten.

Die öffentliche Meinung unterstützt nach wie vor „weibliches“ (anpassendes) bzw. „männliches“ (dominantes) Rollenverhalten. Die Sozialisationsmuster, die bei Kindern und Jugendlichen geprägt wurden — gerade auch aus Familien mit häuslicher Beziehungsgewalt — werden von der Gesellschaft nicht in Frage gestellt. „Erziehung, Film, Fernsehen, Werbung, das soziale Umfeld usw. sagen uns jeden Tag, wie ein ‚Frau‘ und wie ein ‚Mann‘ zu sein hat. Jede Kind lernt dies von klein auf.“⁶ Gleichzeitig aber

1 Bericht der VN-Sonderberichterstatterin zu „Gewalt gegen Frauen“, in: Dokumentation: Materialien zur Frauenpolitik, Nr. 45, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Juli 1995, S. 15

2 a. a. O., S. 17

3 vgl. Bundesministerium des Inneren (Hg.): Kurzfassung (...) des Endgutachtens der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt. 1990

4 vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Gewalt in Ehe und Partnerschaft, 1995, S. 30

5 a. a. O., S. 26

6 a. a. O., S. 28

wird erwartet — auch von Frauen — dass sie ihre Probleme selbst lösen. Wenn sich Frauen in gewalttätigen Partnerschaften befinden und diese nicht sofort beenden, stoßen sie häufig auf das Unverständnis ihrer Umwelt.

Bremen bietet — wie andere Länder auch — Schutzeinrichtungen an (Frauenhäuser), die es den Frauen ermöglichen, kurzfristig den Ort der Gewalt zu verlassen; aber weitergehende Betreuungsangebote, die dazu dienen, die Frauen so zu stabilisieren, dass sie sich aus dem Kreislauf der Gewalt lösen können, sind z. Z. nur wenig bekannt und unzureichend finanziert. Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern beklagen denn auch den „Drehtüreffekt“: Damit ist gemeint, dass etliche Frauen, die vorübergehend in Frauenhäusern Aufnahme gefunden haben, für sich keine andere Möglichkeit sehen, als zu ihrem gewalttätigen Partner zurückzukehren mit der Folge, dass sie wiederholt Schutz im Frauenhaus suchen.

Die Situation, dass das Opfer einer Straftat mit seinen Kindern die Wohnung verlässt, um in einem Frauenhaus Schutz zu suchen, während der Täter in seinem gewohnten Umfeld bleiben kann, ist unzumutbar. Hier muss dringend Abhilfe geschaffen werden.

Dass es sich bei Fällen von häuslicher Gewalt nicht um eine Privatangelegenheit handelt, die es notfalls nur zu schlichten gilt, sondern um eine Straftat handelt, ist der Polizei bewusst. Eine besondere Rolle hat die Justiz: Ihre Aufgabe der Strafverfolgung als eine Form der gesellschaftlichen Sanktionierung ist in Fällen von häuslicher Beziehungsgewalt durch zwei Faktoren erschwert: Die Ermittlungsergebnisse der Polizei sind unzureichend und/oder das Opfer zieht seine Anzeige zurück.

Wenn der Gewaltkreislauf im Falle der häuslichen Beziehungsgewalt gestoppt werden soll, müssen auch die Männer/Täter mit einbezogen werden. Vereine und Einrichtungen, die Angebote für den Täter machen mit dem Ziel, sein Verhalten zu verändern, müssen dringend gefördert werden. Sinnvoll sind diese Angebote aber nur dann, wenn sie möglichst kurzfristig nach der Tat an den Täter herangetragen werden können.

Zusammenfassung: Die Grundmuster für die häusliche Beziehungsgewalt werden in der Familie geschaffen und bisher von allen weiteren gesellschaftlichen Sozialisationsinstanzen und Institutionen mehr oder weniger hingenommen (Kindergärten, Schulen, Ärzte/Krankenhäuser, Jugendämter, Polizei, Justiz u. v. a.). Deswegen müssen sinnvolle und verbindliche Maßnahmen in allen Bereichen entwickelt werden, um den Gewaltkreislauf zu durchbrechen.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

Kinder und Jugendliche

1. Vorschulische Erziehung

Für die Städtischen Kindertagesheime entsteht derzeit ein Gesamt-Curriculum, das als einen Baustein im Bereich der Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte auch das Thema Gewalt in der Erziehung/häusliche Beziehungsgewalt (Erkennen von Gewalt, Umgang mit Gewalt, Konfliktlösungsstrategien usw.) umfassen wird. Durch ein verändertes Personalführungskonzept (u. a. neue Formen der Dienstbesprechung, Ausbau der kollegialen Beratung) wird ein Transfer für alle pädagogischen Fachkräfte gewährleistet. Im Rahmen des zu entwickelnden Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung wird sichergestellt, dass in jedem Kindertagesheim das entsprechende Fachwissen vorhanden ist. Mit den in diesem Bereich engagierten Freien Trägern sollen entsprechende Absprachen in die Zuwendungsvereinbarungen aufgenommen werden.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird veranlassen, dass im Rahmen der vom Sozialressort und anderen Landesministerien geförderten insgesamt 46 Elternbriefe des Arbeitskreises „Neue Erziehung e. V.“, die in bestimmten zeitlichen Abständen an alle Eltern in Bremen von der Geburt bis zum 8. Lebensjahr ihrer Kinder verschickt werden, ein zusätzlicher Elternbrief zur Gewaltthematik versandt wird.

2. Schulische Maßnahmen

Beratungslehrerinnen/Beratungslehrer

In zweijährigen Ausbildungsgängen wurden Lehrerinnen und Lehrer in der Stadt Bremen als Beratungslehrerinnen und -lehrer qualifiziert (insgesamt 42). Sie wurden mit Methoden vertraut gemacht, Schülerinnen und Schüler im Gespräch zu öffnen und in Lern-, Verhaltens- und Erlebnisschwierigkeiten zu beraten. Beratung wird verstanden als Hilfe zur Selbsthilfe, das heißt aber auch: „Beratung soll emanzipieren, informieren, präventiv wirken, hat aber keine Alibifunktionen für unterlassene Interventionen.“

(Deputationsvorlage L 70 des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport, 1997).

Dabei wird auch das Erleben von häuslicher Gewalt thematisiert. Hier kann es u. U. um die Vermittlung schulexterner Unterstützung und Hilfe gehen. Die Beratungslehrerinnen und -lehrer erfahren eine praxisbegleitende Fortbildung.

Im Rahmen dessen wird im nächsten Schuljahr eine Fortbildung zum Thema „häusliche Beziehungsgewalt“ angeboten werden. Neben der Sensibilisierung speziell für das Wahrnehmen von Anzeichen des Erlebens von „häuslicher Beziehungsgewalt“ soll es hier auch darum gehen, sich mit rechtlichen Grundlagen vertraut zu machen sowie Anlaufstellen und Institutionen kennenzulernen.

Sozialtraining

Mit Fortbildungsangeboten „Sozialtraining in der Schule“ werden Lehrkräfte in die Lage versetzt, bei Schulkindern Fähigkeiten, wie differenzierte Selbst- und Fremdwahrnehmung, Ausdrücken von Gefühlen, angemessene Selbstbehauptung sowie Kooperation und Einfühlung — kurz: soziale Kompetenz zu schulen. „Training sozialer Fähigkeiten“ mit Schülerinnen- und Schülergruppen selbst/direkt zielt darauf ab, zielgerichtetes und situationsangemessenes Verhalten in konflikträchtigen Alltagssituationen zu erlernen und zu üben. Ziel ist, dies im täglichen Umgang in- und außerhalb der Schule anzuwenden und das Verhalten zu stabilisieren.

Beide Angebote werden stark wahrgenommen und verbreitern sich.

Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Mädchen

Seit einigen Jahren wird am LIS ein Fortbildungskurs für Lehrerinnen angeboten als Qualifizierungsmaßnahme zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung von Mädchen und Frauen. Diese Maßnahme läuft ganzjährig. Die Absolventinnen bieten in der Regel in ihren Schulen den Mädchen solche Kurse im Bereich der Arbeitsgemeinschaften an.

Schulprojekte

In einer Grundschule (Lessingstraße) wird bereits jetzt im vierten Jahr eine Arbeitsgemeinschaft für Kinder der dritten und vierten Klasse angeboten, um mit der von ihnen erlebten Trennung und Scheidung der Eltern umzugehen. In dieser Arbeitsgruppe, die von einer Lehrerin geleitet wird, wurde auch bisher „häusliche Beziehungsgewalt“ thematisiert. Es wird geprüft, ob und wie dieses erfolgreiche Projekt auf andere Grundschulen übertragen werden kann.

3. Offene Jugendarbeit

Im Rahmen der offenen Jugendarbeit werden Angebote für Jugendliche im Bereich Konfliktlösung entwickelt und verstärkt umgesetzt (Peerhelpers, Cliquenarbeit usw. vgl. Bericht zur Inneren Sicherheit und Jugendkriminalität im Lande Bremen, Bürgerschaft (Landtag), Drs. 14/983 vom 17. März 1998). Dabei sind insbesondere auch die entsprechenden Erfahrungen aus den WiN-Projekten („Wohnen in Nachbarschaften — Stadtteile für die Zukunft entwickeln“) auszuwerten. Für die in der offenen Jugendarbeit tätigen Sozialarbeiterinnen und -arbeiter werden Fortbildungen zum Problem häuslicher Beziehungsgewalt angeboten werden.

Z. Z. wird geprüft, ob die Konzeption der „Sozialen Trainingskurse“ auf der Grundlage des Jugendgerichtsgesetzes für Jugendliche stärker als bislang um den Bereich „häusliche Beziehungsgewalt“ erweitert werden kann. Geprüft wird dabei auch, ob es zweckmäßig ist, dies bei der Neufassung der „Richtlinie für die Durchführung von sozialen Trainingskursen“ in der Richtlinie selbst zu verankern.

Familien

4. Familienbildung

Das „Haus der Familie“ ist der Leistungsbereich des Ambulanten Sozialdienstes in der Stadtgemeinde Bremen, der insbesondere auch Angebote der Familienbildung für Familien in besonderen Lebenslagen entwickelt. Diese Lebenslagen können auch Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich sein, auf die mit entsprechenden — gruppenpädagogischen — Angeboten zur Familienselbsthilfe insbesondere dort reagiert wird, wo es eine auffällige Häufung vergleichbarer krisenhafter Lebenslagen gibt. Die konkrete Angebotsplanung wird gemeinsam vom Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen mit den Beschäftigten im Bereich „Haus der Familie“ entwickelt und regelmäßig

aktualisiert. Vergleichbare Angebote gibt es auch im Bereich der selbstorganisierten Projekte. Hier sind in erster Linie die Mütterzentren zu nennen.

Gerade auch unter Gesichtspunkten der Prävention wird der Entwicklung von Fortbildungsangeboten zum Problem häuslicher Beziehungsgewalt unter Betonung des Problems Täter-Opfer eine erhebliche Bedeutung zukommen.

5. Begleitende Betreuung von Opfern von häuslicher Beziehungsgewalt

Es wird sichergestellt, dass alle Opfer eine Anlaufstelle finden, die als Anlauf-, Beratungs- und Clearingstelle als Erstkontakt auf Stadtteilebene für Frauen und Kinder mit häuslicher Gewalterfahrung zur Verfügung steht und von dort in weitergehende Hilfe und/oder Beratung weitervermittelt. Diese Stelle wird auch im Sinne aufsuchender Sozialarbeit auf Hinweise Dritter hin selbst aktiv. Das Amt für Soziale Dienste wird im Zuge der zurzeit anstehenden Neuorganisation aufgabenkritisch prüfen, welche Organisationseinheit — ggf. in Kooperation mit dem Gesundheitsamt und eventuell auch mit freien Trägern — diese Aufgabe wahrnehmen soll.

Vor diesem Hintergrund ist von Bedeutung, dass durch die Zusammenführung des Sozialdienstes „Kinder und deren Familien“ mit dem Sozialdienst „Jugendliche und deren Familien“ derzeit der neue „Ambulante Sozialdienst Junge Menschen“ entsteht, der künftig nach dem Prinzip des so genannten Casemanagements niedrigschwellig tätig sein wird. Vor dem Hintergrund der hierzu vorliegenden Rahmenkonzeption ist im Zuge der Umsetzung eine breite Qualifizierung vorgesehen. Ein Bestandteil dieses Sozialdienstes wird der neue Fachdienst „Aufsuchende Familienberatung“ sein, der — wie das bereits eingeführte ambulante Kriseninterventionsprogramm „Familie im Mittelpunkt/families first program of Michigan — Familienaktivierungsmanagement/FIM/FAM“ — gezielt auch Themen häuslicher Beziehungsgewalt bearbeiten wird. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern des Amtes für Soziale Dienste in Bremen („Erziehungsberatungsstellen“) sowie die Angebote zur Trennungs- und Scheidungsberatung gem. § 17 SGB VIII des Ambulanten Sozialdienstes und auch Freier Träger. Für den Bereich Gewalt gegen Kinder hat die Deputation für Soziales, Jugend und Senioren bereits eine deutliche Schwerpunktsetzung der Arbeit der Erziehungsberatung (Clearing) beschlossen.

Die neue Aufgabenbeschreibung der Beratungsstellen und des Ambulanten Sozialdienstes und die entsprechende Umsetzung wird im Rahmen der Umsetzung des „Konzeptes Ambulanter Sozialdienst Junge Menschen“ erarbeitet.

Die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau wird in großer Auflage einen umfassenden Beratungsführer für den Bereich Gewalt gegen Frauen veröffentlichen.

6. Mitbürgerinnen ausländischer Herkunft

Im Bereich der Migration sind vor allem Einrichtungen wie Frauenhäuser sowie die auf den Bereich der Migration bezogenen Beratungsstellen der Caritas und der Arbeiterwohlfahrt immer wieder mit Opfern häuslicher Beziehungsgewalt konfrontiert. Neben Arbeitslosigkeit, Verarmung und Diskriminierungserfahrungen können zusätzliche, durch die Migration hervorgerufene Faktoren wie Entwurzelung, Orientierungslosigkeit, fehlende Sprachkenntnisse und damit zusammenhängende Ohnmachtsgefühle Gewalt in Migrantenfamilien hervorrufen. Auch das Schlagen von Kindern ist als Erziehungsmittel noch weit verbreitet.

- Für ausländische Flüchtlingsfrauen mit Gewalterfahrungen wird der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales muttersprachliche Broschüren mit Informationen zum Thema, Hilfsangeboten und Beratungsstellen sowie Möglichkeiten der Hilfe und Selbsthilfe für diese Zielgruppe herausgeben.
- Die Ausländerbeauftragte wird muttersprachliche Broschüren zum Thema (sexuelle Gewalt gegen Kinder) herausgeben.
- Im Rahmen von Fortbildungen zur interkulturellen Kompetenz für Multiplikatoren/-innen sollen künftig auch Fragen der Gewalt gegen Frauen thematisiert werden.
- In Bremen werden die Standards der Wohnheime ständig überprüft (z. B. im Rahmen von Qualitätskonferenzen) und nach Möglichkeit verbessert. Von den (weiblichen) Fachkräften der Träger werden geeignete Hilfen angeboten bzw. vermittelt, so dass ein weitgehendes konfliktarmes nachbarschaftliches Leben in den Wohnheimen möglich ist.

Präventive Maßnahmen im Bereich Gesundheit/ Krankenhäuser

7. Das Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt stößt im Rahmen seiner Regelaufgaben insbesondere im Bereich der Sozialpädiatrie (Geburtsvorbereitungskurse, Elternkurse, Schuleingangsuntersuchungen etc.) immer wieder auf Gewalterfahrungen in der Familie.

- In diesem Zusammenhang bietet das Gesundheitsamt Beratung, Unterstützung, Intervention und Weitervermittlung zu anderen Beratungsstellen und Hilfeangeboten an.
- Gemeinsam mit der Ärztekammer, dem Kinderschutzbund und der Techniker-Krankenkasse hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eine Broschüre „Gewalt gegen Kinder“ erstellt, die sich an Kinderärzte richtet und insbesondere Hinweise auf das Erkennen von Gewalt erhält, geeignete Reaktions- und Interventionsmöglichkeiten beschreibt und auf weiterführende Beratungsstellen und Hilfeangebote verweist.

8. Krankenhäuser

Dem Thema „Gewalt gegen Frauen“ wird auch von den Krankenhäusern bereits seit längerer Zeit Aufmerksamkeit gewidmet. Im Vordergrund steht dabei bislang allerdings die Auseinandersetzung mit der Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz Krankenhaus. Hierzu sind eine Reihe von Vereinbarungen und Maßnahmen getroffen und umgesetzt, die auch für das Thema „häusliche Beziehungsgewalt“ Relevanz haben:

- Innerbetriebliche Fortbildungsveranstaltungen u. a. zum Thema Konfliktbewältigung,
- in einem Krankenhaus bietet eine Kunsttherapeutin Kurse speziell für Frauen an,
- die Betriebspsychologen/-innen sind auch für Mitarbeiterinnen zuständig, die aufgrund von Gewalterfahrungen in der Familie Beratungsbedarf angemeldet haben,
- Das Gleiche gilt auch für die in allen Krankenhäusern tätigen Suchtbeauftragten.

Während dieser Ansatz auf die persönlichen Gewalterfahrungen der Beschäftigten zielt, sind darüber hinaus Angebote zu entwickeln, um den von häuslicher Beziehungsgewalt betroffenen Patientinnen gegebenenfalls Hilfen anbieten zu können:

- Als neues Angebot sollen deshalb berufsgruppen- und arbeitsfeldübergreifend Fortbildungen (auch im Rahmen von Kurzseminaren) angeboten werden, an denen Krankenschwestern und Krankenpfleger, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter u. a. gemeinsam und auch unter Beteiligung der Krankenhaus-Seelsorge das Thema „Häusliche Beziehungsgewalt“ bearbeiten. Dadurch sollen sie sensibilisiert werden, Hinweise von Patientinnen auf Gewalterfahrungen in der Familie erkennen und entsprechende Hilfen anbieten bzw. auf solche Angebote verweisen zu können.
- Fortbildungen sollen darüber hinaus angeboten werden für Beschäftigte in den Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin, die u. U. mit Kindern als Opfer häuslicher Beziehungsgewalt zu tun haben. Auch hier gilt die Maßgabe, Hinweise auf Gewalterfahrungen in der Familie erkennen und entsprechende Hilfen anbieten bzw. auf solche Angebote verweisen zu können.

Die Kursleiterinnen der Fortbildungen sollen entsprechend qualifiziert werden. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird dafür Handreichungen entwickeln und diese den Kursleiterinnen zur Verfügung stellen.

9. Konsequenzen für die Ausgestaltung der präventiven Maßnahmen und der begleitenden Hilfen

Neben den oben dargestellten Maßnahmen und Angeboten soll das bereits bestehende flächendeckende Netz an Hilfsangeboten von freien Trägern für Frauen und Kinder zum Thema Gewalt sowie die Finanzierung von Einrichtungen und Vereinen, die präventive Frauen- und/oder Täterarbeit leisten, möglichst aufrechterhalten werden.

10. Maßnahmen der Polizei

Problemdarstellung und Sachstand bzw. Perspektiven

Die auf der Basis des Legalitätsprinzips von der Polizei bei der Bearbeitung von Straftaten im Zusammenhang mit „häuslicher Beziehungsgewalt“ zu treffenden Maßnahmen werden von zwei wesentlichen Aspekten geprägt:

- Schutz der betroffenen Opfer vor Wiederholungstaten,
- Beweissicherung und Feststellungen, die für eine mögliche Strafverfolgung des Täters sowie ein eventuelles Zivilverfahren relevant sein können.

Die Polizei ist in vielen Fällen die erste Institution, die bei Notrufen aus Anlass „häuslicher Beziehungsgewalt“ tätig wird und somit auch als erste Kontakt zu den Opfern und Tätern aufnimmt. Demzufolge bestimmt die einsatzbezogene Reaktion der einschreitenden Polizeibeamten und -beamtinnen die Qualität der Grundlage sowohl für den folgenden Umgang mit den Opfern und den Tätern, als auch für das Vertrauen der betroffenen Frauen in die staatlichen Hilfeeinrichtungen.

Eine Bestandsaufnahme der bisherigen Praxis im Umgang mit diesem Kriminalitätsphänomen verdeutlicht, dass die polizeiliche Intervention in ihren einzelnen Phasen noch zu verbessern ist. Hierbei werden folgende Schwerpunkte gesehen:

10.1. Polizeiliches Einsatzgeschehen

Die sowohl für das Straf- als auch das Zivilverfahren erforderliche Beweissicherung, z. B. die Erstellung von Tatortbefundberichten, Fotoaufnahmen von den Verletzungen der Opfer ist noch verbesserungsbedürftig. Dabei ist insbesondere die Qualität der polizeilichen Ermittlungsakte für die späteren Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und Gerichte von maßgeblicher Bedeutung.

Um den betroffenen Frauen in der konkreten Extremsituation mehr Selbstsicherheit zu vermitteln und ihnen die Möglichkeit zu einer von den gewalttätigen Partnern unbeeinflussten Aussage einzuräumen, werden in Zukunft Opfer und der Täter getrennt und in verschiedenen Räumen zum Sachverhalt befragt werden. Hierzu ist eine entsprechende Ausbildung der Polizeibeamten und -beamtinnen geplant.

In jedem Fall wird von den einschreitenden Polizisten und Polizistinnen eine Strafanzeige gefertigt werden.

Im Zusammenhang mit dem Interventionsmodell im Bremer Westen hat die Polizei Bremen eine Handlungsanleitung in Form eines „Merkblattes für das polizeiliche Handeln bei häuslicher Beziehungsgewalt“ für den Einsatz- und Ermittlungsdienst bereits erstellt.

Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle leistet als polizeiliche Informationsquelle sowohl im Vorfeld, als auch für bereits misshandelte Opfer (Frauen, Kinder, , Senioren und pflegebedürftige Menschen) Aufklärungs- und Unterstützungsarbeit. Themenbezogene Broschüren, die Informationen über die Erstattung einer Strafanzeige, über zivilrechtliche Möglichkeiten sowie Hinweise auf Opferschutzverbände und Hilfsangebote beinhalten, werden interessierten Frauen ausgehändigt.

10.2. Statistische Erfassung von Fällen der „häuslichen Beziehungsgewalt“

Eine detaillierte Erfassung von Fällen häuslicher Beziehungsgewalt ist erforderlich, um konkrete Aussagen über das Fallaufkommen treffen zu können. Bislang konnten nur mit umfangreichen und personalintensiven Studien der einzelnen Ermittlungsvorgänge konkrete Fallzahlen zur „häuslichen Beziehungsgewalt“ erhoben oder gar nur Schätzungen abgegeben werden.

Strafanzeigen im Zusammenhang mit diesem Kriminalitätsphänomen werden deshalb inzwischen für die Erstellung von Kriminalitätslagebildern und das Erkennen von Wiederholungstaten mit dem Sondervermerk „häusliche Beziehungsgewalt“ im Informationssystem der Polizei gesondert erfasst. Damit wird seit Anfang des Jahres 2000 eine detaillierte statistische Erfassung von Fällen der „häuslicher Beziehungsgewalt“ praktiziert.

10.3. Gesetzliche Möglichkeiten zur Prävention

Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann die Polizei bei Fällen im Zusammenhang mit „häuslicher Beziehungsgewalt“ polizeirechtlich im Wesentlichen nur durch eine Gewahrsamnahme des Betroffenen nach § 15 Bremisches Polizeigesetz reagieren, wenn diese zur Verhinderung der unmittelbaren Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr erforderlich ist.

Eine Fortsetzung der Gewahrsamnahme ist nur dann zulässig, wenn weitere Anhaltspunkte für die Fortsetzung einer Straftat vorliegen, die weitere Gewahrsamnahme nicht unverhältnismäßig ist und eine richterliche Bestätigung der Gewahrsamnahme gem. § 16 Bremisches Polizeigesetz erfolgt. Diese Voraussetzungen sind in der Praxis nur sehr

selten zu konkretisieren. Darüber hinaus eignet sich dieses Rechtsinstrument nur sehr eingeschränkt, da es dem Opfer lediglich eine kurzfristige Entlastung bringt, weil in der Regel spätestens am nächsten Tag die Entlassung des Betroffenen erfolgt.

Rechtsdogmatisch ist es wünschenswert, unterhalb der Schwelle der Gewahrsamnahme eine räumliche Trennung von Täter und Opfer für einen bestimmten Zeitraum gesetzlich zu regeln, in dem die Frau — gegebenenfalls mit anwaltlicher Hilfe — einen gerichtlichen Schutz (vgl. § 1 Abs. 2 BremPolG), beispielsweise einen einstweiligen Rechtsschutz für die Überlassung der Ehewohnung zur alleinigen Benutzung (§ 1361 b BGB), erreichen kann.

Durch ein „polizeirechtliches Wegweisungsrecht“ im Sinne der Verhinderung weiterer schwerer Grundrechtsverletzungen zum Nachteil des bereits geschädigten Opfers könnte eine Lösung geschaffen werden, die den oben gestellten Anforderungen genügt. Da hier im Gegensatz zur Gewahrsamnahme keine Freiheitsentziehung erfolgt, ist der Eingriff in die Rechte des Täters als geringer zu bewerten, so dass unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein milderer Mittel Anwendung findet.

Keinesfalls darf aber bei der Maßnahme der Charakter einer Sanktion entstehen, die polizeirechtlich unzulässig ist. Ferner wird mit zunehmender zeitlicher Dauer des Wegweisungsrechtes auch das Argument entzogen, es sei von geringerer Eingriffsintensität als die Gewahrsamnahme.

Ein „polizeirechtliches Wegweisungsrecht“ kann nur zur Vorbereitung zivilrechtlicher Maßnahmen dienen, um den eigentlichen Sinn des Wegweisungsrechts, Opfer und Täter räumlich nicht nur kurzfristig zu trennen, zu erreichen. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist festzustellen, dass zivilrechtlich, abgesehen von der erleichterten Zuweisung der Ehewohnung bei Getrenntleben oder Trennungsabsicht (§ 1361 b BGB), keine Regelungen bestehen, die eine unmittelbare Fortsetzung der polizeirechtlich begonnenen Wegweisung ermöglichen. Vorschläge dazu enthält der inzwischen vorliegende Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (s. u. Nr. 11). Parallel sind soziale Unterstützungshandlungen erforderlich, die es den Opfern erlauben, in der für sie schwierigen Situation die richtigen Entscheidungen zu treffen.

10.4. Aus- und Fortbildung bei der Polizei

Um die zukünftigen bzw. vorhandenen Polizeibeamten und -beamtinnen noch stärker zu sensibilisieren, werden die Ursachen und Folgen der „häuslichen Beziehungsgewalt“ und die damit verbundenen Interventionsmöglichkeiten als fester Unterrichtsgegenstand in die polizeiliche Aus- und Fortbildung in der Form eingebracht, dass eine intensive und interdisziplinäre Behandlung des Themas gewährleistet ist.

Die „häusliche Beziehungsgewalt“ wird in der Ausbildung der Polizei Bremen sowohl an der Hochschule für öffentliche Verwaltung, als auch bei der Polizeidirektion Bereitschaftspolizei, bereits behandelt. Eine intensivere Beschäftigung mit dem Thema ist vorgesehen und wird bei der zurzeit erfolgenden Überarbeitung der Curricula berücksichtigt. Die Studieninhalte hierzu konzentrieren sich im Wesentlichen auf

- das Fallaufkommen der häuslichen Beziehungsgewalt,
- Ursachen und Folgen dieses Gewaltphänomens,
- das Täter-/Opferverhalten,
- die strafprozessualen, zivilrechtlichen und polizeigesetzlichen Möglichkeiten,
- Beweismittelsicherung unter kriminalistischen Aspekten,
- die Rolle der Polizei,
- das Hilfsangebot anderer Institutionen.

10.5. Kooperation mit anderen Institutionen

Aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse bedarf es im Umgang mit Vorfällen der „häuslichen Beziehungsgewalt“ einer ressortübergreifenden Kooperation der von diesem Thema betroffenen Institutionen.

Bei der Polizei ist ein Beamter eigens dafür eingesetzt, die Verbindung zu den betroffenen Institutionen zu halten.

Eine enge Zusammenarbeit mit einer Ansprechpartnerin des Amtes für Soziale Dienste ist gewährleistet.

Der Vorteil dieser engen Zusammenarbeit liegt in der

- datenschutzrechtlich unbedenklichen Weitergabe der für die weitere Bearbeitung notwendigen Daten von der Polizei an das Amt für soziale Dienste,
- frühzeitigen Betreuung der Opfer, schon im Ermittlungsstadium (soziale Intervention),
- Möglichkeit des Einsatzes der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nicht nur bei der häuslichen Gewalt, sondern auch bei Gewalt im sexuellen Bereich.

11. Zivilrecht

Sowohl in Ehen als auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften bestehen gegenüber Gewaltanwendung die nach allgemeinem Zivilrecht geltenden Unterlassungs-, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche. Eilmaßnahmen des Gerichts sind nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über einstweilige Verfügungen möglich. Sobald eine Ehesache beim Familiengericht anhängig ist, kann das Familiengericht nach § 620 Nr. 5 ZPO einstweilige Anordnungen zum Getrenntleben der Ehegatten treffen.

Nach § 1361 b Abs. 1 BGB kann bei Getrenntleben der Ehegatten die Ehwohnung einem Ehegatten zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden. Voraussetzung ist, dass die Zuweisung notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden. Es werden zurzeit Vorschläge diskutiert, die Eingriffsschwelle der „schweren Härte“ abzusenken, die Berücksichtigung der Interessen evtl. mitbetroffener Kinder ausdrücklich im Gesetz vorzusehen und Beweiserleichterungen für den betroffenen Ehegatten einzuführen.

Die Regelung des § 1361 b BGB ist auf Fälle der Trennung von Ehegatten beschränkt. Eine entsprechende Regelung für andere Fälle, insbesondere nichteheliche Lebensgemeinschaften, wird diskutiert. Die Zuweisung der Ehwohnung an einen Partner kann in diesen Fällen aber problematisch sein, wenn gemeinsames Eigentum oder gemeinsamer Besitz, etwa aufgrund eines gemeinsamen Mietvertrags, an der Wohnung besteht.

Inzwischen hat das Bundesministerium der Justiz den Ländern den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung übersandt. Der Entwurf gibt bei Gewalttaten im häuslichen Bereich dem Opfer einen Anspruch auf Überlassung der mit dem Täter gemeinsam genutzten Wohnung, soweit dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Die Zuweisung ist befristet, wenn das Opfer selbst nicht Miteigentümer oder Mitmieter der Wohnung ist. Daneben gibt der Entwurf den Gerichten die Möglichkeit, auf Antrag des Opfers Schutzanordnungen und dabei insbesondere Kontakt- und Belästigungsverbote zu erlassen. Der Entwurf enthält auch die bereits oben genannten Vorschläge zur Änderung von § 1361 b Abs. 1 BGB über die erleichterte Zuweisung der Ehwohnung. Im Verfahrensrecht sieht der Entwurf die Zuständigkeit der Familiengerichte vor, wenn es um Gewalttaten im häuslichen Bereich geht und die Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft leben oder gelebt haben.

Die Möglichkeiten des zivilrechtlichen Schutzes von Kindern vor Gewalt sind zuletzt durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz verbessert worden und bieten den Familiengerichten ein geeignetes Instrumentarium, auf Gewaltanwendung gegenüber Kindern sowohl repressiv als auch präventiv zu reagieren. Ergänzend unterstützt der Senat bereits laufende Initiativen, in § 1631 Abs. 2 BGB das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung ausdrücklich zu stärken.

12. Materielles Strafrecht

Der Senat hält die geltenden Strafbestimmungen für ausreichend. Erst in jüngster Zeit hat der Gesetzgeber eine Reihe von Änderungen des materiellen Strafrechts in Kraft gesetzt.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 enthält ein Bündel von Maßnahmen, die den Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Sexual- und anderen Gewaltstraftätern entscheidend verbessern soll. Im Wesentlichen sind die folgenden Änderungen in Kraft getreten:

- Sexualstraftäter sollen vermehrt in sozialtherapeutischen Anstalten untergebracht werden.

- Bei den Voraussetzungen für eine vorzeitige Haftentlassung zur Bewährung wird das Schutzinteresse der Allgemeinheit stärker als bisher betont.
- Die Voraussetzungen für die Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel (Unterbringung) zur Bewährung sind verschärft worden.
- Bei der vorzeitigen Haftentlassung besonders rückfallgefährdeter Täter ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens obligatorisch.
- Die Aussetzung der (Rest-) Strafe zur Bewährung kann mit der Verpflichtung verbunden werden, dass sich der Verurteilte einer (insbesondere psychotherapeutischen) Heilbehandlung unterzieht bzw. diese Behandlung fortsetzt. Hält der Täter den Behandlungsplan nicht ein, kann dies zum Widerruf der Strafaussetzung führen.
- Bei Sexualstraftaten kann das Gericht auch bei Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und Rückfallgefahr die Führungsaufsicht anordnen, wenn eine erfolgreiche Therapie bis zur Haftentlassung nicht gelungen ist. Verweigert sich der Verurteilte einer Therapieauflage, so kann die Führungsaufsicht über das frühere Höchstmaß von fünf Jahren hinaus unbefristet angeordnet werden.
- Die Anordnung der Sicherungsverwahrung als schärfstes Mittel des strafrechtlichen Sanktionensystems ist unter erleichterten Voraussetzungen möglich.
- Die Fristen, nach deren Ablauf die Eintragung einer strafgerichtlichen Verurteilung nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen bzw. im Bundeszentralregister getilgt werden, sind wesentlich verlängert worden.

Mit dem 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 hat der Gesetzgeber das System der Strafrahmen insgesamt neu gestaltet, indem er höchst persönlichen Rechtsgütern, wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung, ein größeres Gewicht gegenüber materiellen Rechtsgütern, wie Eigentum, Vermögen und Sicherheit des Rechtsverkehrs, verliehen hat. So sind beispielsweise die Tatbestände der Körperverletzung und der Freiheitsberaubung neu gefasst worden. Der Versuch der Körperverletzung und der Versuch der Freiheitsberaubung sind anders als nach früherem Recht strafbar. Die gefährliche Körperverletzung ist kein Privatklage delikt mehr, sondern wird von Amts wegen verfolgt.

Auch die Strafvorschriften über die sexuelle Selbstbestimmung sind umfassend überarbeitet worden. Vor allem ist der eheliche Bereich in die neue einheitliche Strafvorschrift gegen sexuelle Nötigung und Vergewaltigung einbezogen worden, ohne dass dem verletzten Ehegatten ein Widerspruchsrecht gegen die Strafverfolgung zustünde.

13. Strafprozessrecht

Nach der Überzeugung des Senats besteht auch kein akuter Änderungsbedarf bei den strafprozessualen Vorschriften. Am 1. Dezember 1998 sind wichtige, im Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998 geregelte Verbesserungen für schutzbedürftige Zeugen im Strafverfahren in Kraft getreten. So können Video-Vernehmungen von nicht im Gerichtssaal anwesenden Zeugen durchgeführt werden. Besonders schutzbedürftige Zeugen können am Gerichtsverfahren über eine Video-Standleitung teilnehmen. Zeugenvernehmungen dürfen bereits im Ermittlungsverfahren auf Video aufgezeichnet und später in der Hauptverhandlung verwertet werden. Dies macht es möglich, schutzbedürftige Zeugen von belastenden Mehrfachvernehmungen zu verschonen. Schließlich können schutzbedürftige Zeugen in bestimmten Fällen einen anwaltlichen Beistand erhalten. Opfer bestimmter schwerer Straftaten wird auf Antrag ein Opferanwalt zur Seite gestellt. Die Kosten dafür trägt der Staat.

14. Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“

Im Jahre 1984 wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen eines der ersten Sonderdezernate bei einer Staatsanwaltschaft eingerichtet, das ausschließlich sexuelle Gewalt gegen Frauen zum Gegenstand hatte, deren Opfer Mädchen und Frauen ab 14 Jahre waren.

Die Zuständigkeit wurde zum 1. Januar 1991 erweitert auf alle Verfahren wegen Gewalttaten gegen Frauen im Zusammenhang mit einer Ehe oder einer Lebensgemeinschaft, auch wenn diese nicht mehr bestehen. Seit dem 1. Februar 2000 sind diejenigen Verfahren, die in den Geschäftsbereich der Amtsanwälte fallen, vor allem Verfahren wegen einfacher Körperverletzung, Beleidigung und Hausfriedensbruch, auf zwei Amtsanwältinnen übertragen, die eng mit den beiden Staatsanwältinnen zusammenarbeiten. Die Vorgaben für die Bearbeitung der Verfahren wegen Gewalt gegen Frauen werden durch die am 1. Februar 2000 in Kraft getretene Änderung der Geschäftsverteilung nicht

berührt. In Übereinstimmung mit einem Beschluss der Justizministerkonferenz vom 23. November 1994 ist die Staatsanwaltschaft gehalten, in Fällen häuslicher Gewalt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung aufgrund des Beziehungsgeflechts zwischen Täter und Opfer in der Regel zu bejahen. Auch die Polizei stellt ihr Ermittlungsverhalten auf diese Vorgabe ein.

Der Senator für Justiz und Verfassung plant, die Arbeit der Sonderdezernentinnen und der speziell zuständigen Amtsanwältinnen durch die folgende organisatorische Maßnahme zusätzlich zu effektivieren:

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kann das Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“ die regional gegliederte Gerichtshilfe für Erwachsene, die bei den Sozialen Diensten der Justiz beim Landgericht Bremen angebunden ist, einschalten. Entsprechendes gilt für die Gerichtshilfe in Bremerhaven.

Nach Möglichkeit soll jeweils nur eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Region die Aufgaben der Gerichtshilfe, soweit diese die häusliche Beziehungsgewalt betrifft, wahrnehmen. Um die Gerichtshilfe möglichst frühzeitig einschalten zu können, muss außerdem der Aktenlauf zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft durch geeignete organisatorische Maßnahmen beschleunigt werden. Die Gerichtshilfe hat die Umstände zu erforschen, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat und für die Strafzumessung sowie die Strafaussetzung zur Bewährung von Bedeutung sein könnten. Soziale und psychische Auffälligkeiten des Beschuldigten sollen aufgeklärt werden. Es sollen soziale Hilfsmaßnahmen, z. B. Sozialtraining für die Beschuldigten eingeleitet werden, die im Rahmen einer Kriminalprognose zu Gunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus ist geplant, dem Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“ direkt eine Mitarbeiterin der Sozialen Dienste der Justiz im Umfang einer halben Stelle zuzuordnen. Hierdurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, Kontakt zu den betroffenen Frauen aufzunehmen, um abzuklären, welcher Hilfebedarf erforderlich ist und aus welchen Gründen beispielsweise die Strafanzeige zurückgezogen worden ist.

Die erforderlichen personellen Ressourcen für die zuvor beschriebenen Maßnahmen können durch Prioritätensetzung freigesetzt werden. Mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt sind bereits entsprechende Gespräche aufgenommen worden.

15. Lehre und Forschung

Die Universität hat schon in der Vergangenheit in unterschiedlichen Zusammenhängen — unter anderem auch in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung — Themenbereiche wie Konfliktbewältigung, auch bezogen auf häusliche Gewalt, bearbeitet. Sie wird diese Themen auch zukünftig in ihre Lehr- und Forschungsaufgaben einbeziehen.